

# GESETZBLATT

1011

## der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 9. Oktober 1953

Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite «
1.10. 53	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen .....	1011
21.9.53	Preisverordnung Nr. 319. — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 292 und Neuregelung der Preise für Ersatzbrennstoffe .....	1011
21. 9. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 319. — Verordnung zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 292 und Neuregelung der Preise für Ersatzbrennstoffe —	1012
25. 9. 53	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens .....	1012
21.9.53	Anordnung über die Regelung der Schlachtung von zucht- und nutztauglichem Vieh	1012
30.9. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bewirtschaftung freier Betriebe und Flächen und die Schaffung von Betrieben der örtlichen Landwirtschaft	1013

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen.

Vom 1. Oktober 1953

#### § 1

Die Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 732) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1953 (GBl. S. 733) zu dieser Verordnung werden aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident Ministerium für Volksbildung  
Grotewohl Laabs  
Staatssekretär

### Preisverordnung Nr. 319.

#### — Verordnung

zur Aufhebung der Preisverordnung Nr. 292 und  
Neuregelung der Preise für Ersatzbrennstoffe —

Vom 21. September 1953

#### § 1

Die Preisverordnung Nr. 292 vom 20. April 1953 — Verordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe — (GBl. S. 595) wird einschließlich der Verordnung vom 23. Juli 1953 zur Änderung der Preisverordnung Nr. 292 (GBl. S. 896) mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 außer Kraft gesetzt.

#### § 2

Für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts gelten ab 1. Oktober 1953 die in der Preisverordnung Nr. 136 vom 28. Juni 1948 über Preise für Rohbraunkohle und Braunkohlenbriketts (PVOB1. S. 181), Preisverordnung

Nr. 7 vom 27. Oktober 1949 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 136 — (GBl. S. 27) und Preisverordnung Nr. 237 vom 18. März 1952 — Verordnung über die Änderung der Preisverordnung Nr. 7 — (GBl. S. 306) festgesetzten Preise.

#### § 3

(1) Für Ersatzbrennstoffe gelten ab 1. Oktober 1953 folgende Herstellerabgabepreise:

Waren-Nr. 21 31 00 00	Naßpreßsteine ...	36	DMjet,
„ 21 35 00 00	Trockenpreßlinge ..	26	DM jet,
„ 21 36 00 00	Teerpreßsteine (auch Teerpreßlinge, Ei- formlinge, Teerkugeln, Muscheln u. ä.)	75	DM je t.

Das Staatssekretariat für Kohle kann mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen in Einzelfällen Ausnahmepreise bewilligen.

(2) Diese Preise gelten ab Versandstation verladen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Preise gelten für Ersatzbrennstoffe, die in den Betrieben der zentralgeleiteten Industrie hergestellt werden. Für Betriebe der örtlichen Industrie bilden die Räte der Bezirke oder die von ihnen beauftragten Stellen in Anlehnung an diese Preisverordnung Preise, die den Preisen vor Inkrafttreten der Preisverordnung Nr. 292 entsprechen.

#### § 4

Die Räte der Bezirke oder die von ihnen beauftragten Stellen haben entsprechend den Herstellerabgabepreisen lt. §§ 2 und 3 neue Händlerabgabepreise (Verbraucherpreise) festzusetzen. Die auf Grund der Preisverordnung Nr. 292 vorgenommenen Änderungen der auf die Herstellerabgabepreise bewilligten Handelsspannen werden aufgehoben.

#### § 5

Die den Einzelhändlern — außer DHZ Kohle — aus der Umbewertung der Bestände anlässlich der Einführung der Preisverordnung Nr. 292 und im Zuge der Aufhebung der Preisverordnung Nr. 292 per Saldo entstehenden Verluste werden über die zuständige Unterabteilung Abgaben erstattet,